

Modulprüfung aus Finanzrecht am 29. Jänner 2024

1. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer [23,5]

Die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf (Bezirk Mödling, Niederösterreich) möchte verstärkt junge Menschen anziehen und betreibt zu diesem Zweck eine Bar. Hierdurch erzielt die Gemeinde im Jahr 2022 Einnahmen iHv EUR 15.000, hat aber auch Ausgaben iHv EUR 10.000.

Legen Sie dar, welche **körperschaftsteuerlichen** Konsequenzen dies für die Gemeinde hat und ob sie **Unternehmerin im Sinne des UStG** ist. [4,5]

Die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, deren Einnahmen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. [0,5] Allerdings ist sie dann steuerpflichtig, wenn ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit den Umfang eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) erfüllt. [0,5]

Der Betrieb einer Bar stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 2 Abs 1 KStG), [0,5] da sie wirtschaftlich selbständig, nachhaltig privatwirtschaftlichen Tätigkeiten von wirtschaftlichem Gewicht zur Erzielung von Einnahmen nachgeht. [0,5] Die € 5.000 unterliegen folglich der Körperschaftsteuer. [0,5]

Die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die grundsätzlich Nichtunternehmerin ist, § 2 (3) UStG. [0,5] Allerdings unterliegen Körperschaften öffentlichen Rechts gem. § 2 Abs 3 UStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art sowie ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Umsatzsteuer [0,5]. Das Betreiben einer Bar stellt einen BgA dar, da hierdurch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird. [0,5] Die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf gilt daher im Rahmen des Barbetriebs als Unternehmerin. [0,5]

Neben der Bar betreibt die Gemeinde auch eine Fischzucht, mit der sie jährlich Einkünfte erwirtschaftet. Um die aktuellen Hygienevorschriften einzuhalten, bestellt die Gemeinde neue Wasserpumpen im Wert von EUR 18.000 bei einem deutschen Großhändler, der die Ware an die Gemeinde nach Österreich versendet. Der Großhändler liefert jährlich Equipment im Wert von EUR 400.000 nach Österreich.

Weiters erteilt die Gemeinde regelmäßig Baubewilligungen in Bescheidform, wofür sie aufgrund des beachtlichen Verwaltungsaufwandes Gebühren einhebt.

Legen Sie dar, welche **körperschaftsteuerlichen** und **umsatzsteuerlichen** Konsequenzen dies für die Gemeinde hat. [6,5]

Die Fischzucht stellt keinen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 2 Abs 1 4. TS KStG), [0,5] da die Fischzucht der Land- und Forstwirtschaft dient (§ 21 Abs 1 Z 3 EStG) und diese ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen ist. [0,5] Die Ausstellung von Baubewilligungen in Bescheidform stellt hoheitliches Handeln dar. [0,5] Die Gemeinde muss daher weder für die Einkünfte aus der Fischzucht, noch für die aus den Baubewilligungen Körperschaftsteuer entrichten. [0,5]

Im Rahmen der Baubewilligungen handelt die Gemeinde rein hoheitlich, diese Umsätze unterliegen nicht der USt. [0,5] Die Gemeinde ist im Rahmen der Fischzucht wirtschaftlich tätig (beruflich oder gewerblich) und ist folglich als Unternehmerin anzusehen [0,5].

Im Rahmen der Fischzucht ist die Gemeinde Unternehmerin, daher erwirbt sie die Wasserpumpen für den unternehmerischen Bereich. [0,5] Grundsätzlich wäre der Umsatz in Deutschland steuerbar (§3 Abs. 8 UStG). [0,5] Im konkreten Fall tätigt der Großhändler aber eine steuerbefreite igL [0,5] weil die Waren von einem Mitgliedstaat in den anderen gelangen, der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Waren für sein Unternehmen bezieht und der Umsatz bei der Gemeinde steuerbar (igE) ist (Art 7 Abs 1 BMR) [1] Die Gemeinde tätigt einen steuerpflichtigen igE (spiegelbildlich zur igL – Art 1 Abs 2 BMR). [0,5] Der igE ist in Österreich steuerbar, da die Lieferung in Österreich endet (Art. 3 (8) BMR). [0,5]

Im Jahr 2023 konnten deutlich weniger Gäste in der Bar verzeichnet werden als erwartet, weshalb sie einen Verlust erwirtschaftet.

Um den öffentlichen Verkehr zu stärken betreibt, die Gemeinde weiters einen Bus- und einen Straßenbahnbetrieb, welche unter der Leitung einer Gemeindebediensteten stehen und organisatorisch zusammengefasst sind. Aufgrund erhöhter Dieselabgaben erwirtschaftet auch der Busbetrieb einen Verlust, der Straßenbahnbetrieb jedoch einen hohen Gewinn.

Kann zwischen diesen Betrieben ein Verlustausgleich **aus körperschaftsteuerlicher Sicht** erfolgen? Begründen Sie! [2,5]

Der Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen mehreren Betrieben gewerblicher Art ist grundsätzlich nicht möglich, [0,5] da Steuersubjekt der einzelne BgA und nicht die Körperschaft ist. [0,5] Bei den Verkehrsbetrieben handelt es sich um Versorgungsbetriebe, da sie dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 2 Abs 3 TS 5 KStG). [0,5]

Versorgungsbetriebe, welche organisatorisch zusammengefasst sind und unter einheitlicher Leitung geführt werden, werden als einheitlicher Betrieb behandelt [0,5]

Da dies hier der Fall ist, können Gewinne des Straßenbahnbetriebs mit Verlusten des Busbetriebs, nicht jedoch der Bar ausgeglichen werden. [0,5]

Im Jahr 2021 bestellt die Gemeinde Papier im Wert von EUR 9.000, um ihre Bescheide hochwertig drucken zu können, beim ausschließlich in Italien tätigen Büromaterialienhändler Stefano. Stefano versendet die Waren an die Gemeinde nach Österreich. Weitere Exporte nach Österreich tätigt Stefano nicht.

Wo ist diese Leistung **umsatzsteuerbar**? Begründen Sie Ihre Antwort! [3]

Grundsätzlich richtet sich der Leistungsort nach § 3(8) UStG [0,5]

Zu prüfen ist, ob es zu einer Verlagerung des Leistungsorts nach der BMR kommt:

Die Gemeinde ist Schwellenerwerberin gem Art 1 Abs 4 Z 1 lit c BMR. [0,5] Da sie die Erwerbsschwelle gem Art 1 Abs 4 Z 2 BMR (11.000 Euro) jedoch nicht überschreitet, kann sie keinen igE tätigen. [0,5] Zudem greift die Versandhandelsregelung nicht, [0,5] denn Stefano überschreitet die Lieferschwelle von 10.000 Euro nicht (Art. 3 Abs 5 lit c). [0,5]

Die Lieferung ist in Italien steuerbar. [0,5]

Im Jahr 2023 bestellt die Gemeinde bei Stefano Schreibtische für die Baubewilligungsabteilung im Wert von EUR 15.000. Auch im Jahr 2023 ist die Gemeinde wieder Stefanos einzige Kundin in Österreich.

Wo ist diese Leistung **umsatzsteuerbar**? Begründen Sie Ihre Antwort! [3,5]

Grundsätzlich richtet sich der Leistungsort nach § 3(8) UStG [0,5]

Im Jahr 2023 überschreitet die Gemeinde die Erwerbsschwelle, sie kann daher grundsätzlich einen igE tätigen. [0,5] Stefano tätigt eine steuerbefreite igL, [0,5] weil die Waren von einem Mitgliedstaat in den anderen gelangen, der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Waren für sein Unternehmen bezieht und der Umsatz bei der Gemeinde steuerbar (igE) ist (Art 7 Abs 1 BMR). [1] Die Gemeinde tätigt einen steuerpflichtigen igE (spiegelbildlich zur igL - Art 1 Abs 2 BMR). [0,5]

Der igE ist in Österreich steuerbar, da die Lieferung in Österreich endet (Art. 3 (8) BMR) [0,5].

Die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf (Österreich) möchte ihre Gemeindebediensteten in der Baubewilligungsabteilung mit E-Scootern ausstatten. Diese mietet sie bei einem ausschließlich in Deutschland tätigen Unternehmen. Gegenüber diesem Unternehmen tritt die Gemeinde mit ihrer UID-Nummer auf. Weisen Sie beide auf ihre umsatzsteuerlichen Pflichten hin! [3,5]

Bei der Miete der E-Scooter handelt es sich um eine sonstige Leistung iSd § 3a Abs 1 UStG. [0,5] Grundsätzlich ist die Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf im Rahmen ihrer bescheiderlassenden Tätigkeit nicht unternehmerisch tätig. [0,5] Da die Gemeinde gegenüber dem deutschen Unternehmen mit ihrer UID-Nummer auftritt, wird der Unternehmerbegriff auf sie ausgedehnt (erweiterter Unternehmerbegriff, § 3a Abs 5 Z 2) [0,5] und es handelt sich um ein B2B-Geschäft. [0,5]

Für dieses gilt das Bestimmungslandprinzip, die Leistung wird an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort), also in Österreich (Grundregel B2B, § 3a Abs 6 UStG). [0,5] Die Steuerschuld geht hier gem. § 19 Abs 1 UStG auf den Empfänger über, [0,5] da das leistende Unternehmen keine Betriebsstätte in Österreich hat. [0,5] Das deutsche Unternehmen haftet für die Steuerschuld. [0,5 ZP] Für diese Leistung steht der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf kein VSt-Abzug zu, da die Leistung nicht für das Unternehmen ausgeführt ist. [0,5 ZP]

2. Einkommensteuer [8]

Die Unternehmerin Elisabeth ist nach § 189 UGB rechnungslegungspflichtig und betreibt in Österreich eine Gießerei (Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Hierfür erwirbt sie 2020 ein unbebautes Grundstück, welches als Lagerplatz dienen soll, um EUR 250.000. 2021 stellt sich heraus, dass das Grundstück von Schwermetallen verseucht ist und aus diesem Grund nur einen Wert von EUR 100.000 hat.

Wie ermittelt Elisabeth ihren Gewinn? Welche Auswirkungen hat der oben dargestellte Sachverhalt auf den Gewinn im Jahr 2021? [4,5]

Da Elisabeth gem. § 189 UGB rechnungslegungspflichtig ist und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, hat sie ihren Gewinn zwingend durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs 1 EStG zu ermitteln. [0,5]

Als § 5 Abs 1 Gewinnermittlerin unterliegt Elisabeth dem Maßgeblichkeitsprinzip, [0,5] weshalb die Ansätze der UGB-Bilanz zu übernehmen sind, sofern dem nicht zwingende steuerliche Vorschriften entgegenstehen. [0,5]

Das Grundstück ist als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten gewinnneutral zu aktivieren (§ 204 UGB und § 6 Z 2 lit a EStG). [0,5] Beim Grundstück liegt eine dauernde Wertminderung vor, die zwingend eine Teilwertabschreibung nach § 204 Abs 2 UGB verlangt [0,5]. Elisabeth hat das Grundstück in der UGB-Bilanz auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. [0,5] Nach § 6 Z 2 lit a EStG besteht steuerlich ein Abwertungswahlrecht. [0,5] Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips sind der Steuerbilanz die Ansätze der UGB-Bilanz zugrunde zu legen sind, sofern nicht zwingende steuerliche Bestimmungen dagegensprechen. [0,5] Daher muss Elisabeth das Grundstück zwingend abwerten. [0,5]

Elisabeth erwirbt 2023 für ihr Unternehmen einen Drucker um EUR 300, den sie unternehmensrechtlich sofort voll absetzen möchte. Weiters wird Elisabeth 2023 von einem Mitarbeiter auf die Zahlung angeblich ausstehender Entgelte für laufende Überstunden geklagt. Das Verfahren wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen werden, der Ausgang ist jedoch mit Blick auf die Höhe der Zahlungspflicht ungewiss. Wie wirken sich diese Vorgänge auf ihre Steuerbilanz 2023 aus? [3,5]

In der UGB-Bilanz können geringwertige Wirtschaftsgüter, wie der Drucker eines ist, nicht aktiviert, sondern voll als Betriebsausgabe abgesetzt werden. [0,5] Nach § 13 EStG besteht steuerlich bis zu einem

Betrag von EUR 1.000 ein Wahlrecht. [0,5] Da Elisabeth den Drucker in der UGB-Bilanz sofort voll absetzt, ist sie aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips verpflichtet, das auch in der steuerlichen Bilanz zu tun. [0,5]

Die drohende Nachzahlung an Arbeitsentgelten, ist wirtschaftlich dem Jahr 2023 zuzurechnen. [0,5] Diese drohende Nachzahlung ist in der Bilanz als Rückstellung zu berücksichtigen: Elisabeth ist gemäß §§ 198 Abs 4 iVm 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB unternehmensrechtlich zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet, die im Jahr 2023 ihren unternehmensrechtlichen Gewinn mindert. [0,5] Steuerrechtlich besteht nach § 9 EStG hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen ein Wahlrecht. [0,5] Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips ist Elisabeth zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet, weil das UGB zur Rückstellungsbildung verpflichtet und das Steuerrecht eine Rückstellungsbildung erlaubt (Wahlrecht). [0,5]

3. Ertragsteuern [4,5]

Die Slowenin Petra, welche in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zu 5% an der österreichischen A-GmbH und zu 15% an der belgischen B-AG beteiligt. Beide schütten jährliche Dividenden an sie aus. Wie sind diese bei Petra aus österreichischer Sicht (unter Außerachtlassung etwaiger DBA Bestimmungen) zu behandeln? Begründen Sie Ihre Lösung! [3]

Petra ist in Österreich nur mit ihren inländischen Einkunftsquellen nach § 98 EStG beschränkt steuerpflichtig, [0,5] da sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat (§ 1 Abs 3 EStG). [0,5]

Bei der Dividende der österreichischen A-GmbH handelt es sich um Einkünfte aus der Überlassung von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 2 Z 1 EStG [0,5], welche KESt-pflichtig sind [0,5] und daher gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit a EStG der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. [0,5]

Die Dividenden der belgischen B-AG sind mangels Inlandsbezug in Österreich nicht steuerbar. [0,5]

Die Gemeinde Donnersbachwald ist Eigentümerin mehrerer, nicht unternehmerisch genutzter, Liegenschaften, welche sie im Jahr 2023 gewinnbringend veräußert.

Wie sind diese Vorgänge aus körperschaftsteuerlicher Sicht zu beurteilen? [1,5]

Die Gemeinde Donnersbachwald ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, die im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit nicht der Körperschaftsteuer unterliegt. [0,5] Allerdings unterliegen auch KÖR mit privaten Grundstücksveräußerungen der beschränkten Steuerpflicht zweiter Art gem § 21 Abs 3 Z 4 KStG. [0,5] Der Veräußerungsgewinn unterliegt der Körperschaftsteuer. [0,5]

4. Umgründungen [1,5]

Die Brüder Valentin und Constantin wollen sich zusammenschließen, um effizienter zusammenzuarbeiten. Valentin überträgt hierzu seinen Golfsport-Handelsbetrieb (Verkehrswert EUR 300.000, Buchwert EUR 100.000), den er bis jetzt als Einzelunternehmer geführt hat, auf die Golfkart-GmbH (Unternehmenswert EUR 700.000), an der Constantin bisher alleine beteiligt war und erhält im Gegenzug 30% der Anteile.

Welcher Artikel des UmgrStG könnte hier anwendbar sein und welche steuerlichen Folgen würden daraus resultieren? Wären diese Folgen für die Brüder vorteilhaft und wenn ja, warum? [1,5]

Es könnte eine Einbringung nach Art III UmgrStG vorliegen [0,5]. Nach allgemeinem Steuerrecht wäre dies als Tausch zu qualifizieren und würde zu einer steuerbaren Aufdeckung stiller Reserven (hier EUR 200.000) führen [0,5]. Die Anwendung des Umgründungssteuerrechts ist insofern vorteilhaft, als es nicht zur Aufdeckung stiller Reserven kommt, denn nach §§ 14ff UmgrStG ist das einzubringende Vermögen grundsätzlich mit den Buchwerten zu bewerten [0,5].

Weitere Vorteile:

Es handelt sich hierbei nicht um steuerbare Umsätze iSd UStG. Sollten im Zuge dessen Liegenschaften übertragen werden, so beträgt die GrESt nur 0,5% des Grundstückswerts. Grundsätzlich geht auch die Abzugsmöglichkeit von Verlusten auf die übernehmende Gesellschaft über.

Bei Nennung von min. 2 Vorteilen: [0,5 ZP]

5. Grunderwerbsteuer [5]

Kristin schenkt ihrem guten Freund Wolfgang eine vermietete Eigentumswohnung in 1130 Wien (Grundstückswert EUR 100.000). Unterliegt dieser Vorgang der GrESt und wenn ja, wovon bemisst sie sich? [2]

Es handelt sich um die Schenkung eines inländischen Grundstücks, die gem. § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt [0,5]. Der Erwerb gilt als unentgeltlich [0,5], weil keine Gegenleistung vorliegt (Gegenleistung nicht mehr als 30% des Grundstückswertes; § 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG) [0,5 ZP]

Es gelangt der Stufentarif gem. § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG zur Anwendung [0,5] und die GrESt ist vom Grundstückswert zu berechnen. [0,5]

Was würde sich ändern, wenn Kristin die Wohnung an Wolfgang für a) EUR 50.000 b) EUR 80.000 verkauft? [3]

- a) In diesem Fall gilt der Erwerb als teilentgeltlich, [0,5] da die Gegenleistung mehr als 30% aber nicht mehr als 70% des Grundstückswerts – hier 50% – beträgt. [0,5] Hinsichtlich des unentgeltlichen Teils gelangt der Stufentarif zur Anwendung. Für den entgeltlichen Teil beträgt der Steuersatz 3,5% [0,5]
- b) In diesem Fall gilt der Erwerb als entgeltlich, [0,5] da die Gegenleistung mehr als 70% des Grundstückswerts – hier 80% – beträgt. [0,5] Der Steuersatz beträgt 3,5% [0,5]

6. Verfahrensrecht & Finanzstrafrecht [7,5]

Theresa betreibt ein erfolgreiches Beratungsunternehmen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kommt es zu Unstimmigkeiten, weshalb der vom Finanzamt erlassene Abgabenbescheid von der Steuererklärung abweicht. Theresa hält den Bescheid, der sie zu einer hohen Nachzahlung verpflichtet, für rechtswidrig.

Welche Möglichkeit hat Theresa, um gegen den Bescheid vorzugehen? Innerhalb welcher Fristen muss Theresa handeln? Theresa will den hohen Geldbetrag auch nicht sofort zahlen – was muss sie tun? [2,5]

Gegen den Bescheid kann Theresa das ordentliche Rechtsmittel, die Bescheidbeschwerde erheben (§ 243 BAO) [0,5] und zwar innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheids (§245 Abs 1 BAO). [0,5] Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. [0,5] Wird die Beschwerde sogleich beim BFG eingebracht, so ist dies auch ohne Nachteil, sofern nur die Monatsfrist eingehalten wird. (§ 249 Abs 1 BAO). [0,5 ZP] Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. [0,5] Theresa kann einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO stellen [0,5]. Die Voraussetzungen sind insofern erfüllt, als der Bescheid von Theresas Erklärung abweicht [0,5 ZP]; der Erfolg der Beschwerde nicht wenig erfolgsversprechend ist und sich kein Hinweis auf eine (subjektive) Gefährdung der Einbringlichkeit durch Theresa findet. [0,5 ZP]

Theresa könnte einen Antrag auf Stundung oder ratenweise Entrichtung gem § 212 BAO stellen. [0,5 ZP] Eine Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Entrichtung der Abgabe mit erheblichen Härten verbunden wäre [0,5 ZP] und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

[0,5 ZP] Theresa muss bei der Gewährung der Stundung mit Stundungszinsen iHv 4,5% über dem Basiszinssatz (derzeit 3,38%) rechnen, wenn die gestundeten Beträge mehr als EUR 750 betragen (§ 212 Abs 2 BAO). [0,5 ZP]

Aufgrund eines besonders guten Wirtschaftsjahres beschließt Theresa ihrer Schwester Sophie zur Sponson EUR 45.000 zu schenken. Auch ihrer guten Freundin Magdalena, die sie in schweren Zeiten immer unterstützt hat, möchte sie EUR 25.000 schenken.

Welche abgabenrechtlichen Pflichten könnten sich aus diesem Sachverhalt ergeben? Welche Folgen hat eine vorsätzliche Nichterfüllung dieser Pflichten? [3]

Die Schenkung von bestimmten Vermögensgegenständen, unter anderem Bargeld, unterliegt gem. § 121a Abs 1 lit a BAO einer Anzeigepflicht. [0,5] Bei der Schenkung an Sophie besteht eine Ausnahme von der Anzeigepflicht, weil Theresa ihr weniger als € 50.000 innerhalb eines Jahres geschenkt hat und sie Angehörige iSd § 25 BAO ist (§ 121a Abs 2 lit a BAO). [0,5] Im Gegensatz dazu besteht bei der Schenkung an Magdalena keine Ausnahme von der Anzeigepflicht, weil Theresa ihr mehr als EUR 15.000 (innerhalb von 5 Jahren) geschenkt hat und sie keine Angehörige iSd § 25 BAO ist (§ 121a Abs 2 lit b BAO). [0,5] Die Schenkung an Magdalena muss daher innerhalb von 3 Monaten ab dem Erwerb angezeigt werden (§ 121a Abs 4 BAO). [0,5] Die Anzeigepflicht trifft gem § 121a Abs 3 BAO sowohl die Geschenkgeberin Theresa als auch die Erwerberin Magdalena. [0,5 ZP]

Das vorsätzliche Unterlassen einer Anzeige nach § 121a BAO stellt gem. § 49a FinStrG eine Finanzordnungswidrigkeit dar [0,5], die mit einer Geldstrafe bis zu 10% des übertragenen Vermögens (EUR 2.500) bedroht ist. [0,5]

Sophies Einkommensteuer wird am 16.5.2022 mit Bescheid festgesetzt. Am 27.1.2024 versucht die Abgabenbehörde erfolglos die Steuerschuld einzuhoben. Kann die Abgabenbehörde am 26.6.2028 die Abgabe noch einheben? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Die Einhebungsverjährung beträgt 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. [0,5] Die Fälligkeit der Abgabe tritt einen Monat nach Bescheiderlassung ein, also am 16.6.2022 (§ 210 BAO). [0,5] Sie beginnt somit Anfang des Jahres 2023 und die Abgabe könnte grundsätzlich maximal bis 31.12.2027 eingehoben werden. [0,5] Aufgrund der Amtshandlung im Jahr 2024 beginnt die fünfjährige Verjährungsdauer aber neu zu laufen, weshalb eine Einhebung im Jahr 2028 weiterhin möglich ist (die Einhebung ist – ohne weitere Amtshandlung – bis 31.12.2029 möglich). [0,5]